



Antrag

der Fraktion der FDP

Bundratsinitiative für ein "Flughafen-Lübeck-Gesetz"

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über die Nutzungsänderung und den Ausbau des Flughafens Lübeck Blankensee in den Bundesrat einzubringen.

“Entwurf eines Gesetzes über die Nutzungsänderung und den Ausbau des Flughafens Lübeck-Blankensee

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zulassung des Baus

(1) Zur Herstellung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sind die Nutzungsänderung und der Ausbau des Flughafens Lübeck-Blankensee vorzunehmen. Die Nutzungsänderung und die Ausbaumaßnahmen erfolgen nach dem Plan, der diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist.

(2) Durch dieses Gesetz ist die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm be-

rührten öffentlichen Belange festgestellt. Weitere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen sind nicht erforderlich. Mit diesem Gesetz werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Flughafen Lübeck GmbH als Trägerin des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

§ 2

Änderung und Ergänzung des Planes

(1) Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den Plan nach § 1 unter Einhaltung der Grundzüge der Planung zu ändern, soweit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Tatsachen bekannt werden, die der Ausführung des Vorhabens nach den getroffenen Festsetzungen entgegenstehen. Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat dabei eine Abwägung aller betroffenen Belange vorzunehmen.

(2) Die nach dem Luftverkehrsgesetz für Planfeststellungen zuständige Behörde hat zusätzliche Regelungen zu treffen,

1. soweit ihr die abschließende Entscheidung in dem Plan nach § 1 oder in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 vorbehalten ist,

2. wenn nicht vorhersehbare Wirkungen des Vorhabens oder der Plan nach § 1 oder einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 entsprechenden Anlagen auf die benachbarten Grundstücke erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auftreten und der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangt, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen,

3. soweit es sich um Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Auf das Verfahren finden die für die Planfeststellung geltenden Vorschriften Anwendung.

(3) Über die Gültigkeit der Rechtsverordnungen nach Absatz 1 entscheidet auf Antrag das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.”

Wolfgang Kubicki
und Fraktion